

BAYERISCHES FÖRDERPROGRAMM ZUR UNTERSTÜTZUNG DES LEICHTEREN ÜBERGANGS IN EINE GRÜNDEREXISTENZ (FLÜGGE)

Das bayerische Förderprogramm zur Unterstützung des leichteren Übergangs in eine Gründerexistenz (FLÜGGE) verfolgt das Ziel, Unternehmensgründungen aus Hochschulen in Bayern im Bereich Innovation, Forschung und Technologie zu unterstützen. Die Einzelheiten zur Umsetzung des Programms sind geregelt in der Richtlinie „Programm zur Validierung von Forschungsergebnissen und Erfindungen (Validierungsprogramm) sowie zur Unterstützung des leichteren Übergangs in eine Gründerexistenz (FLÜGGE)“.

Zweck dieser Maßnahme ist die beschleunigte Einführung und Verbreitung moderner Technologien und Dienstleistungen in Wirtschaft und Gesellschaft, um angesichts des raschen technologischen Wandels die Wettbewerbsfähigkeit der bayerischen Wirtschaft zu erhöhen und ein angemessenes wirtschaftliches Wachstum sowie einen hohen Beschäftigungsstand zu ermöglichen und zu sichern.

Die Umsetzung der Fördermaßnahme erfolgt über entsprechende Aufrufe, in welchen gegebenenfalls thematische Schwerpunkte gesetzt werden. Innerhalb der jeweiligen Förderaufrufe können Projektvorschläge zu den genannten Fristen eingereicht werden. Diese werden im Rahmen eines Wettbewerbsverfahrens nach definierten Kriterien begutachtet und bewertet. Details sind dem jeweiligen Förderaufruf zu entnehmen. Grundsätzlich sind pro Jahr ein bis zwei Förderaufrufe geplant.

Es ist beabsichtigt, bis zu zwölf Projekte über einen Zeitraum von bis zu 12 Monaten zu fördern. Für die Förderung im Rahmen dieses Aufrufes stehen für alle Vorhaben gemeinsam Fördermittel in Höhe von rund 900.000,00 € zur Verfügung.

1. Zweck der Maßnahme und Rechtsgrundlage

1.1 Zweck der Maßnahme

Zweck dieser Maßnahme ist die beschleunigte Einführung und Verbreitung moderner Technologien und Dienstleistungen in Wirtschaft und Gesellschaft, um angesichts des raschen technologischen Wandels die Wettbewerbsfähigkeit der bayerischen Wirtschaft zu erhöhen und ein angemessenes wirtschaftliches Wachstum sowie einen hohen Beschäftigungsstand zu ermöglichen und zu sichern.



Mit FLÜGGE sollen Gründungswillige an staatlichen Hochschulen in der Phase vor und zu Beginn ihrer innovativen Existenzgründung, insbesondere bei der Entwicklung marktfähiger innovativer Produkte und Geschäftsmodelle sowie der Gründungsreifmachung unterstützt werden, entsprechend dem thematischen Ziel „Förderung nachhaltiger hochwertiger Beschäftigung und Unterstützung der Mobilität der Arbeitskräfte“, insbesondere vor dem Hintergrund „Selbständigkeit, Unternehmergeist und Gründung von Unternehmen“. Das Förderprogramm ist technologieoffen (gemäß Ziffer 1 der Richtlinie)

1.2 Rechtsgrundlage

Das StMWi unterstützt Vorhaben auf Basis der Richtlinie „Programm zur Validierung von Forschungsergebnissen und Erfindungen (Validierungsprogramm) sowie zur Unterstützung des leichteren Übergangs in eine Gründerexistenz (FLÜGGE)“, gemäß Bekanntmachung des StMWi vom 15. Mai 2019, Az.: 41-6560/17.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuweisung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Maßnahme

FLÜGGE ermächtigt Hochschulen zur Unterstützung von Gründungswilligen,

- bei der Absicherung ihres innovativen, auch digitalen Geschäftsmodells, das in einer nachhaltigen Unternehmensgründung münden könnte. (gemäß Ziffer 1.1.1.1 der Richtlinie)
- die ihr Gründungsvorhaben im Rahmen der Exist-Förderung aufgrund besonderer technologischer Hausaufgaben nicht zum Abschluss bringen und noch kein Unternehmen gründen konnten. (gemäß Ziffer 1.1.1.2 der Richtlinie)
- deren technologisch innovativem, anspruchsvollem und risikoreichem Vorhaben im Programm „Exist-Gründerstipendium“ eine Förderung versagt wurde. (gemäß Ziffer 1.1.1.3 der Richtlinie).

3. Zuweisungsempfänger

Antragsberechtigt sind bayerische staatliche Hochschulen in Bayern (gemäß Ziffer 1.2.1 der Richtlinie).



4. Voraussetzungen

Es werden die in der Richtlinie zum FLÜGGE-Programm genannten Bestimmungen angewendet (gemäß Ziffer 1.3 bis 1.3.2.3, sowie 1.3.3 bis 1.3.3.6).

Berücksichtigt werden können Vorhaben, die

- über den Stand der Technik hinausgehen
- deutliche Alleinstellungsmerkmale aufweisen
- über eine ausreichende Anschlussfähigkeit (positive Fortsetzungsprognose) verfügen

Gründungswillige:

- Die Gründungswilligen müssen der antragstellenden Hochschulen angehören.
- Sollten die Gründungswilligen bei der Hochschule beschäftigt sein, darf diese einen Zeitanteil von höchstens 50 % betragen.
- Falls Gründungswillige noch dem Kreis der Studierenden zuzuordnen sind und noch keinen Bachelorabschluss haben, muss mindestens die Hälfte der Regelstudienzeit und ggf. das verpflichtende Praxis-/Auslandssemester abgeleistet sein.
- Teams, die sich mehrheitlich aus Studierenden ohne Bachelorabschluss zusammensetzen, können nur im Ausnahmefall unterstützt werden.
- Mindestens ein Gründungswilliger muss Nutzungs-/Schutzrechtsinhaber bzw. -mitinhaber sein (falls Schutzrechte bereits angemeldet sind).
- Die Gründung einer Kapitalgesellschaft und die Aufnahme der Geschäftstätigkeit im Verlauf der Unterstützung sind zulässig, dürfen jedoch bei Projektbeginn noch nicht erfolgt sein und sind strikt von dem unterstützten Vorhaben und den unterstützten Personen an der Hochschule zu trennen.
- Eine Kombination mit anderen Stipendien oder Förderprogrammen oder sonstigen öffentlich finanzierten Fördermitteln ist ausgeschlossen.
- Bei Vorhaben nach Ziffer 1.1.1.2. und 1.1.1.3. der Richtlinie soll die schutzrechtliche Sicherung der Erfindung bzw. der Forschungsergebnisse erfolgt und deren Nutzung geklärt sein.

Antragstellerin (Hochschule):

- Die Antragstellerin verwaltet die Haushaltsmittel
- Sie benennt einen Mentor/eine Mentorin (i.d.R. aus dem Kreis der Hochschullehrer)
- Sie stellt den Gründungswilligen kostenfrei die notwendigen Ressourcen (Labore, Werkstätten, Räume, Rechenzentren sowie weitere Infrastruktur) zur Verfügung. Dabei ist auf die strikte Trennung von unterstütztem Vorhaben bzw. Personen und einer ggf. gegründeten Kapitalgesellschaft zu achten, da aus beihilferechtlichen Gründen keine Marktverzerrung statthaft ist.



- Die Antragstellerin muss zudem in ein gründungsunterstützendes Netzwerk eingebunden sein, das folgende Voraussetzungen erfüllt:
 - Breites und verzahntes Leistungsangebot für Gründerbetreuung und Coaching, auf das die antragstellende Einrichtung zurückgreifen kann.
 - Beteiligung von mehreren aktiven und erfahrenen Partnern aus dem regionalen Umfeld der Gründungsunterstützung.
 - Vorhandensein einer zentralen Anlaufstelle für Gründer.
 - Erfahrungen in der Unterstützung von Existenzgründungen aus der Wissenschaft.

Nicht unterstützt werden Vorhaben,

- die vor der Entscheidung über den Antrag der Hochschule bereits begonnen wurden und
- die im Auftrag und auf Rechnung Dritter durchgeführt werden.

5. Art und Umfang der Unterstützung

- Der Unterstützungszeitraum beträgt bei Vorhaben nach Ziffer 1.1.1.1. der Richtlinie bis zu 6 Monate; bei Vorhaben nach 1.1.1.2. und 1.1.1.3. bis zu 12 Monate. In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag um bis zu 6 Monate verlängert werden.
- Die Unterstützung erfolgt in Form eines Stipendiums für den/die Gründungswilligen und der Übernahme von Sachausgaben der Hochschule (einschließlich Lizenzen, Software u. ä., Gebühren und sonstige vorhabenbezogene Ausgaben für Beratungsleistungen inkl. der gründungsspezifischen Begleitung des Vorhabens durch gründungsunterstützende Netzwerke sowie Investitionen) bis zu 50 % der ausgereichten Stipendien im Vorhaben.
- Alle vorhabenbezogenen Ausgaben sind mit Belegen nachzuweisen, wobei die gründungsspezifische Begleitung min. 30 % der Sachausgaben betragen soll.
- Das Stipendium zugunsten der/des Gründungswilligen wird von der Hochschule ausgereicht.
- Die Höhe des Stipendiums beträgt pauschal 2.500,00 € je Monat zzgl. 150,00 € je unterhaltspflichtigem Kind.
- Mit dem Stipendium sind alle Sozialversicherungskosten abgegolten.
- Die Gründungswilligen sind für ihre Sozialversicherungs- und sonstigen Abgaben selbst verantwortlich.
- Sachausgaben können bis zu 100 % abgerechnet werden. Nicht abgerechnet werden dürfen Raummieten, Abschreibungen und Verwaltungsgemeinkosten.
- Falls erkennbar ist, dass das Ziel der Gründungsunterstützung nicht erreicht werden kann oder andere Tatbestände (z.B. Aufnahme eines Habilitationsverfahrens durch den Gründungswilligen) an der Gründungsabsicht Zweifel aufkommen lassen, kann die Unterstützung für die Zukunft widerrufen werden.

- Die mit Mitteln aus diesem Programm beschafften Vermögensgegenstände (einschl. Lizenzen, Software und Ähnliches) können nach erfolgreicher Beendigung des Vorhabens im Einzelfall bis zu einem Wert von 50.000 € als de-minimis-Beihilfe nach Maßgabe der jeweils geltenden De-minimis-Verordnung (derzeit Verordnung (EU) 1407/2013) an die Gründer bzw. das gegründete Unternehmen ohne Gegenleistung abgeben bzw. diesen zur weiteren unentgeltlichen Nutzung überlassen werden. Mit vorheriger Zustimmung des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst kann diese De-minimis-Beihilfe ausnahmsweise höher ausfallen.

6. Sonstige Bestimmungen

Die Hochschule ist zur fristgerechten Erbringung eines Sachberichts und eines zahlenmäßigen Nachweises verpflichtet, aus dem hervorgeht, dass die Mittel ausschließlich zur Erfüllung des im Zuweisungsschreiben näher bezeichneten Zwecks verwendet wurden und die dort enthaltenen Bedingungen und Auflagen sowie das übergeordnete Haushaltsrecht eingehalten wurden (Verwendungsbestätigung).

Über die Verwertung der Ergebnisse ist für einen Zeitraum von 3 Jahren nach Ende des Vorhabens durch die Hochschule jährlich zu berichten (gemäß Ziffer 1.5 der Richtlinie).

7. Verfahren

7.1 Projektträger

Der Freistaat Bayern hat den nachfolgenden Projektträger mit der Abwicklung des Verwaltungsverfahrens beauftragt: Bayern Innovativ - Bayerische Gesellschaft für Innovation und Wissenstransfer mbH Projektträger Bayern, Am Tullnaupark 8, 90402 Nürnberg

7.2 Zweistufiges Förderverfahren

Das Förderverfahren ist zweistufig angelegt.

Erste Stufe: Einreichung von Skizzen (siehe 7.2.1)

Zweite Stufe: Antragseinreichung (siehe 7.2.2)



7.2.1 Vorlage und Auswahl der Projektskizzen

Die Projektskizze ist über die Technologietransferstellen oder die Technologietransferbeauftragten der bayerischen staatlichen Hochschule einzureichen. Die Vorlagefrist gilt als Ausschlussfrist. Eine erneute Einreichung kann erst wieder zum nächsten Förderaufruf erfolgen. Ein Rechtsanspruch auf Rückgabe einer eingereichten Projektskizze besteht nicht.

Eine Projektskizze besteht aus folgenden, aussagekräftigen Dokumenten:

- Skizzenformular FLÜGGE mit **rechtsverbindlicher Unterschrift**
- Anlage A: Projektbeschreibung FLÜGGE
- Anlage B: Finanzplanung FLÜGGE
- Anlage C: Angaben und Erklärungen des Gründungswilligen
- Anlage D: Nachweis höchster Bildungsabschluss (je Gründungswilligem)
- Anlage E: ggfs. vorhandenes Gutachten vom EXIST-Gründerstipendium

7.2.2 Vorlage und Auswahl der Förderanträge

Der formale Antrag ist in postalischer Form beim Projektträger Bayern fristgerecht über die Technologietransferstellen oder die Technologietransferbeauftragten der bayerischen staatlichen Hochschule einzureichen. Die Vorlagefrist gilt als Ausschlussfrist. Anträge, die nicht prüffähig und nicht fristgerecht eingegangen sind, können leider nicht weiter berücksichtigt werden.

Ein prüffähiger Antrag besteht aus folgenden, aussagekräftigen Dokumenten:

- Antragsformular mit **rechtsverbindlicher Unterschrift**
- Anlage A: Änderungsmeldung FLÜGGE
- Anlage B: Mittelverwendungsplan FLÜGGE
- Anlage C: Unterstützungserklärung Mentor FLÜGGE
- **Anlage D: Erklärung des Gründerteams FLÜGGE**

Aus der Vorlage eines Antrages kann kein Rechtsanspruch auf Förderung abgeleitet werden.

Zu beachten ist, dass nach Eingang der vollständigen/prüffähigen Antragsunterlagen mit einer Bearbeitungszeit von voraussichtlich 2-3 Monaten zu rechnen ist. Nicht unterstützt werden Vorhaben, die vor der Entscheidung über den Antrag der Hochschule bereits begonnen wurden.

Das StMWi trifft nach einer abschließenden Prüfung die Entscheidung über den Antrag und veranlasst die Zuweisung.



Bitte beachten Sie, dass wir uns aufgrund der aktuellen Lage (Corona-Krise) Terminänderungen vorbehalten.

Interesse geweckt?

Dann nimm Kontakt mit dem Team vom Startup Campus auf und schreibe eine E-Mail an startupcampus@th-deg.de

